

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Solkra AG

mit Sitz in Zug

CHE-100.3.820.179-4

Stand 10.12.2024

---

## A. Geltungsbereich

1. Die AGB der Solkra AG kommt bei sämtlichen Dienstleistungen der Solkra AG zur Anwendung. Insbesondere (d.h. nicht abschliessend) bei folgenden Dienstleistungen:
  - a. Planung und Beratung,
  - b. Elektroinstallationen,
  - c. Kontrolle & Sicherheit,
  - d. Service & Unterhalt,
  - e. Photovoltaik.
2. Die AGB beruhen auf Schweizer Recht und gelten in der Schweiz und im Ausland, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen; die internationalrechtlichen Kollisionsnormen werden ausgeschlossen. Nebenabreden und Ergänzungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gültig.
3. Die AGB werden durch Auftragserteilung an die Solkra AG durch den Besteller uneingeschränkt anerkannt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. AGB des Bestellers, welche von den AGB der Solkra AG abweichen, haben nur Gültigkeit, sofern Solkra AG diesen zugestimmt hat.
4. SIA-118 Normen kommen nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart wird.

## B. Vertragsabschluss

1. Aufträge können mündlich, schriftlich und per E-Mail an die Solkra AG gerichtet werden.
2. Ein an die Solkra AG gerichteter Auftrag gilt erst als angenommen, wenn die Solkra AG deren Annahme ausdrücklich bestätigt. Erst durch die Bestätigung kommt der Vertrag zu stande.

---

AGB der Solkra AG

Stand Dezember 2024

3. Nimmt die Solkra AG an Ausschreibungen teil, so kommt es zum Vertragsschluss, sofern der Ausschreiber ihr den Auftrag erteilt.

### C. Angebotsgrundlagen

1. Grundlage für Ausmass, Leistungsumfang und Arbeitsablauf ist die Auftragsbestätigung.
2. Ausschreibungsbedingungen bzw. ausgeschriebene Leistungsverzeichnisse haben nur Gültigkeit, sofern sie im Angebot bzw. der Bestätigung erwähnt sind.
3. Von der Solkra AG abgegebene Akten (namentlich Angebote, Pläne, Skizzen, Berechnungen sowie Ausführungsvorschläge) sind vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### D. Pflichten des Bestellers

1. Alle relevanten Unterlagen und Informationen, die zur Erfüllung der Leistungen durch Solkra AG notwendig sind, sind ihr rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat sicherzustellen, dass die Solkra AG jederzeit einen bestimmten Ansprechpartner mit Geschäftsabwicklungskompetenz hat.
2. Die Solkra AG haftet nicht für fehlerhafte vom Besteller oder vom Besteller beauftragten Drittpersonen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Es sei denn, die Überprüfung dieser wird im Vertrag als Leistung der Solkra AG vereinbart.
3. Über Tatsachen, welche die vertragsgemäße Erfüllung der Leistung durch die Solkra AG beeinträchtigen können, hat der Besteller die Solkra AG unverzüglich zu informieren. Unterlässt er dies so ist die Solkra AG berechtigt, ihm die ihr daraus entstehenden Mehr-Aufwände oder durch Verzögerung entstehende Schäden zu verrechnen oder in Rechnung zu stellen.
4. Für die Baubewilligungen, leitungstechnischen oder statischen Abklärungen, die Benützung von fremdem bzw. öffentlichem Grund, die korrekte Position der Bohrarbeiten etc. ist der Besteller verantwortlich, sofern keine anderen Regelungen vereinbart wurden. Die Solkra AG übernimmt keine Verantwortung, wenn der Besteller die Solkra AG fehlerhaft informiert hat.

## **E. Honorar und Preise**

1. Die im Internet oder auf andere Art bekannt gegebenen Angebote der Solkra AG sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden. Massgebend sind die Preise und das Honorar, welche vertraglich vereinbart wurden.
2. Wenn nicht vertraglich vereinbart, basieren die Angebotspreise auf den zum Zeitpunkt der Angebotsstellung geltenden Materialkosten, Lohnansätzen, Transportkosten, Gemeinkosten und gesetzlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich exkl. MWSt.
3. Der Besteller hat allfällige Abgaben, Entschädigungen und Gebühren zu übernehmen, die für die Ausführung des Auftrags durch Solkra AG anfallen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Alle zu erbringende Dienstleistungen der Solkra AG werden vertraglich abschliessend umschrieben und das Honorar oder die Abrechnungskriterien dafür werden festgelegt.
5. Für im Vertrag nicht vereinbarte Leistungen der Solkra AG, welche bspw. aus Gründen des Bestellers (bspw. von ihm nachträglich gewünschte Änderungen oder sonstige notwendige Mehrarbeiten) oder die im Sinne von D.3. und H. der AGB anfallen, hat der Besteller der Solkra AG ebenfalls gemäss den Ansätzen von Solkra AG zusätzlich zu vergüten.
6. Falls ausserordentliche Umstände, die nicht vorausgesehen werden konnten oder die nach den von den Vertragsparteien angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigstellung hindern oder übermäßig erschweren, wodurch der tatsächliche Arbeitsaufwand oder die Kosten der Solkra AG grösser sind als bei Vertragsabschluss angenommen, ist eine verhältnismässige Preisanpassung durch die Solkra AG möglich.

## **F. Bestellungsänderungen**

1. Änderungen des Auftrages müssen gegenseitig vereinbart und anerkannt werden. Im Bedarfsfall werden die Preise und Termine neu festgelegt.

## **G. Kündigung durch den Besteller**

1. Der Besteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Verträge (insbesondere Contracting- oder Pachtverträge) nicht zu einem unangemessenen Zeitpunkt gekündigt werden, der für die Solkra AG zu finanziellen Nachteilen führt. Wird ein solcher Vertrag vor Ausführung des Projekts gekündigt, hat die Solkra AG Anspruch auf eine pauschale Entschädigung von CHF 500.– pro geplantem kWp,

*mindestens jedoch CHF 50'000.–, sofern die geplante Anlagengrösse 100 kWp oder mehr beträgt.*

## **H. Erfüllungszeitpunkt und Wartezeiten**

1. *Die Erfüllungszeitpunkte werden vertraglich festgelegt.*
2. *Die Einhaltung der Erfüllungszeitpunkte gelten unter den Bedingungen, dass*
  - a. *Der rechtzeitige Beginn der Arbeiten der Solkra AG, nicht durch den Stand des Baus beeinträchtigt wird*
  - b. *die Leistungserfüllung der Solkra AG nicht durch mangelhafte oder ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Dritten oder vom Besteller verunmöglich oder erheblich erschwert werden oder*
  - c. *der Besteller die zur Leistungserfüllung nötigen Pflichten (sinngemäss Bst. D der AGB) rechtzeitig, vollständig und korrekt erfüllt.*
3. *Verlangt der Besteller Überzeit oder Nacharbeit usw., werden diese gesondert verrechnet. Der Besteller hat speziell geltende Arbeitszeiten, Arbeitseinschränkungen, Arbeitsbewilligungen etc. abzuklären und die Solkra AG vorgängig darüber zu informieren. Im Unterlassungsfall hat der Besteller allfällige Gebühren oder Strafzahlungen, die deswegen bei der Solkra AG anfallen, zu tragen.*

## **I. Subunternehmer**

1. *Zur Ausführung der im Vertrag definierten Leistungen und Lieferungen oder Teilen davon, ist die Solkra AG hiermit berechtigt, diese an Subunternehmer zu übertragen. Zwischen dem Besteller und dem Subunternehmer kommt dadurch ohne anderslautende Vereinbarung kein Vertrag zustande. Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 haftet die Solkra AG für die Leistungen ihrer Subunternehmer wie für eigene Leistungen. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen gemäss Bst. J. sinngemäss.*
2. *Für verursachte Mängel von Dritten (bspw. Subunternehmer, Lieferanten etc.) an der von Solkra AG erbrachten Leistung, die vom Besteller oder von einem seiner anderen Vertragspartner beigezogen wurden, übernimmt die Solkra AG keine Haftung.*
3. *Es gelten sinngemäss die Bst. D.2., D.4. und J. der AGB betreffend Haftung der Solkra AG.*

## **J. Abnahme und Prüfung**

1. *Der Besteller hat die Leistungen von Solkra AG nach Art. 370 OR sofort nach Anzeige der Vollendung zu prüfen. Allfällige Mängel sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ebenfalls Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich anzugeben. Unterlassene oder verspätete Mängelrügen gelten als stillschweigende Genehmigung der Leistungen durch den Kunden.*
2. *Erfolgt keine separate Anzeige durch die Solkra AG, dass die vereinbarten Leistungen vollendet sind, gilt die Schlussrechnung als Anzeige der Vollendung.*

## **K. Haftung und Gewährleistung**

1. *Die Solkra AG verpflichtet sich zur vertragsgemäßen und sorgfältigen Leistung.*
2. *Die Solkra AG beschränkt ihre Haftung im Sinne von Art. 100 OR auf Schäden, die auf vorsätzliche Vertragsverletzungen oder grobe Fahrlässigkeit der Solkra AG oder seiner Mitarbeitenden zurückzuführen sind. Entstehen solche, hat der Besteller dies der Solkra AG unverzüglich mitzuteilen.*
3. *Weiter haftet die Solkra AG nicht für höhere Gewalt, Eingriffe des Bestellers oder Störungen durch Dritte.*
4. *Ist die erbrachte Leistung der Solkra AG mangelhaft, wird die erbrachte Leistung wenn möglich durch die Solkra AG selbst mit Nachbesserung behoben. In Ausnahmefällen kann einvernehmlich ein Minderwert festgelegt werden. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.*
5. *Bei Streitigkeiten, ob ein beanstandeter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt oder ob dieser durch die Solkra AG verursacht wurde, obliegt die Beweislast beim Besteller.*

## **L. Zahlungsfristen**

1. *Ohne anderslautende Abmachung gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tage netto ab Rechnungsdatum. Die Solkra AG ist berechtigt, ihre Dienstleistungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.*
2. *Diese 10-tägige Zahlungsfrist gilt selbst dann, wenn aus Gründen, welche die Solkra AG nicht zu verantworten hat, die Leistungen sich verzögern oder verunmöglich werden. Bspw. im Bedarfsfall von Nach- oder Gewährleistungsarbeiten, welche den Gebrauch der Leistungen nicht verunmöglichen.*

## **M. Zahlungsverzug und -unfähigkeit des Bestellers**

1. *Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug, ist die Solkra AG zur Erhebung von folgenden Punkten berechtigt:*
  - a. *Verzugszins von 5% seit Fälligkeit*
  - b. *Mahngebühr von CHF 20.00 pro Mahnschreiben*
  - c. *Verzugsschaden gemäss Art. 106 OR*
  - d. *Niederlegung, Aufschiebung oder Aufhebung anderer bestehender Verträge mit dem Kunden (ausgeschlossen bei Unzeit)*
2. *Der Besteller ist verpflichtet die Solkra AG über Zahlungsschwierigkeiten oder -unfähigkeit zu informieren.*
3. *Wird der Besteller vor Beginn oder Während Vornahme der Leistungserfüllung durch die Solkra AG zahlungsunfähig oder gerät er in Zahlungsschwierigkeiten, so ist die Solkra AG berechtigt, ohne Schadloshaltung des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn zu kündigen, sofern der Besteller nicht innert angemessener Frist Sicherheit leistet. Dies gilt selbst dann, wenn die Auflösung des Vertrages zur Unzeit erfolgen würde. Der Besteller hat, die bis dahin erbrachten Leistungen der Solkra AG, zu entschädigen. Zahlungsschwierigkeiten beim Besteller liegen namentlich dann vor, wenn gegenüber der Solkra AG offene und fällige Rechnungen bestehen und allenfalls die Forderungen Dritter bekanntermassen nicht beglichen werden oder neue Einträge im Betreibungsregister bestehen.*

## **N. Gerichtstand und anwendbares Recht**

1. *Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz der Solkra AG. Es ist schweizerisches Recht, namentlich die Bestimmungen des OR, anwendbar.*
2. *Bei Ungültigkeit bestimmter Klauseln der AGB oder wenn gewisse Punkte nicht geregelt sind, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt. Der geschlossene Vertrag bleibt weiterhin bestehen. Die nicht geregelten oder ungültigen Klauseln sind durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und dem Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entspricht.*

#### O. Schweigepflicht / Geheimhaltungspflicht

1. *Der Kunde, Arbeitnehmer, Vertriebspartner oder der gleichen verpflichtet sich die im zu-gestellten Informationen und Dokumente streng vertraulich zu behandeln und diese in kei-nem Fall einem Dritte zugänglich zu machen. Zudem ist es ihm untersagt, interne Infor-mationen nach aussen zutragen und diese an Dritte weiter zu geben. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der Zusammenarbeit unberührt.*